



## **Änderungen in VOB Teil C der VOB 2015 im Bereich DIN 18345**

### **Wichtig! Die neue VOB/C gilt ab dem 15. September 2015**

Die Änderungen VOB 2015 im Vergleich zu VOB 2012 sind im Ergänzungsband zur VOB 2012 veröffentlicht.

Grundsätzlich wurde in den Abschnitten 5 die folgende Ordnung eingeführt:

- 5 Abrechnung
- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Ermittlung der Maße/Mengen
- 5.3 Übermessungsregeln
- 5.4 Einzelregelungen

Dies hat zur Folge, dass sich die bisherigen Ordnungsnummern der Paragraphen ändern. Die inhaltlichen Änderungen sind von geringem Umfang.

#### **Erläuterungen zu Abschnitt 0 – Leistungsbeschreibung**

Im Abschnitt 0.5 wurden die Aussagen zu den Abrechnungseinheiten m<sup>2</sup>, m und Stück erheblich erweitert und präziser formuliert.

#### **Erläuterungen zu Abschnitt 3 – Ausführung**

Der komplette Bereich wurde neu formuliert und erweitert.

In 3.1.1 sind gute Beispiele für Bedenken beschrieben. Grundsätzlich wird DIN 18202 (Toleranzen im Hochbau) als Maß für die Ebenheit bei Standartleistungen herangezogen. Bei mehreren Texten werden Informationen zur verbesserten Ausführung als Besondere Leistungen beschrieben.

#### **Erläuterungen zu Abschnitt 4 – Nebenleistungen, Besondere Leistungen**

Bei Gerüsten als Nebenleistung (adäquat Besondere Leistungen) wurde jetzt neu die Höhe der zu bearbeitenden oder zu beklebenden Fläche mit 3,50m als Grenzmaß definiert. Ebenfalls komplett neu ist die Aussage, dass beim Gerüst Höhendifferenzen der Standfläche bis 40 cm Nebenleistungen sind.

Erweitert wurde im Bereich Nebenleistungen der Bereich Abkleben und Bautenschutz mit Folie und Platten.

Insgesamt sind viele Texte ergänzt und konkretisiert worden.



## **Änderungen in VOB Teil C der VOB 2015 im Bereich DIN 18345**

### **Erläuterungen zu Abschnitt 5 – Abrechnung**

Das Thema „schwierige Flächen“ wurde neu definiert. Jetzt sind alle Flächen, die sich nicht durch Rechtecke, Dreiecke und Rauten ermitteln lassen durch Rechteckflächen mit einer Breite von 1m zu ermitteln (also Streifen von 1m Breite über die Fläche zu legen). Der Begriff des umschriebenen Rechtecks entfällt.

Bei den Übermessungsregeln ist alles geblieben.